

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Anlage 1. Maschinenbestellungen

Stand: 21.02.2024

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen (jeweils in der gültigen Fassung) zu beachten:

- (1) Die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden allgemeinen und besonderen (technische) Vorschriften, Richtlinien und Normen, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN (International Electrical Commission/Europäische Norm), VDE, DIN, UVV, TRD, TA-Luft, und EG-Maschinenrichtlinie und alle anderen anwendbaren Richtlinien und Verordnungen. Die Beschaffung der entsprechenden Dokumente obliegt dem Auftragnehmer.
- (2) Alle Materiallieferungen des Auftragnehmers entsprechen den jeweils gültigen europäischen und nationalen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien (z.B. Maschinenrichtlinie, REACH-VO, RoHS, ProdSG, LFGB etc.). Sofern der Auftragnehmer die Vorschriften nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob und wieweit das Vertragsverhältnis fortgesetzt werden soll. Die Nicht-Einhaltung stellt einen Verstoß gegen primäre Leistungspflichten des Auftragnehmers dar.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sind, soweit der Anlieferungsort in Deutschland liegt und nicht ausdrücklich anders vereinbart, in deutscher Sprache zu übergeben. Sofern der Anlieferungsort außerhalb Deutschlands liegt, sind sämtliche Unterlagen einschließlich der Dokumentation sowohl in deutscher als auch englischer Sprache und dieser des Betreiberstandortes für den europäischen Raum zu übergeben
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, die am vertraglich vereinbarten Einsatzort anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere – alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen:
  - a. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz.
  - b. die Einhaltung etwaiger bestehender DIN- und Besteller-Werk-Normen, unter Vorrang der Werk-Normen.
  - c. die sonstigen in Ziffer II dieser Anlage benannten allgemeinen Vorschriften und Richtlinien.

Werden sie nicht eingehalten, gilt der Auftrag seitens des Auftragnehmers als nicht erfüllt

- (5) Die Verpflichtung gem. Ziffer 4 schließt ein, dass sämtliche am jeweiligen Aufstellungsort erforderlichen Zertifizierungen und Nachweise erbracht werden (z.B. CE-Zeichen, EG-Konformitätserklärung).
- (6) Fehlen für die bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer die deutschen Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im „Verzeichnis der Normen gemäß Maschinenverordnung – 9. ProdSV“ bekannt gemacht hat.
- (7) Wird in begründeten Fällen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei etwaigen notwendigen Abweichungen des Leistungsumfanges auf Grund vorangehend genannter Vorschriften und Normen, den Auftraggeber umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (9) Sollte sich während der Lieferzeit der Maschine ein technologischer Fortschritt ergeben, der für die zu liefernde Maschine einen nicht unerheblichen Fortschritt bieten kann, so wird der Auftraggeber davon unterrichtet.

### Software

- (1) An der von dem Auftragnehmer gelieferten Software erhält der Auftraggeber ein unbefristetes, unkündbares und nicht ausschließliches Recht der Nutzung für den Betrieb und die Wartung der Anlage. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Software für interne Zwecke zu kopieren und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu modifizieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zu diesem Zweck die Quellcodes der Software zur Verfügung.

- (2) Standard-Software von Drittfirmen unterliegt gesonderten Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Lizenzbedingungen zu informieren und die Lizenzen und notwendigen Nachweise auszuhändigen. Diese Lizenzen müssen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gültig sein und eine Möglichkeit der Verlängerung enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der mangelhaften Lizenzierung, einem fehlerhaften Nachweis der Lizenzierungsanforderungen oder einem ähnlichen Rechtsgrund resultieren. Der Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung und -Verteidigung auf jeweils angemessener Stundenonorarbasis. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Reichweite der (Unter-) Lizenzen erhält der Auftraggeber ein internes Weisungsrecht.

## Allgemeine Vorschriften und Richtlinien

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) auf Basis der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, bzw. ab Dezember 2024 die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit
- Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (Maschinenrichtlinie) sowie deren nationale Umsetzung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV), (die neue europäische Maschinenverordnung 2023/1230 ist teilweise bereits jetzt in Kraft, vollständig ab 20.01.2027)
- Richtlinie 2014/30/EU über die elektromagnetische Verträglichkeit sowie deren nationale Umsetzung (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)
- Richtlinie 2014/35/EU über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen sowie deren nationale Umsetzung - Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung über elektrische Betriebsmittel (1. ProdSV),
- Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten sowie deren nationale Umsetzung - Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV),
- Richtlinie 2014/29/EU über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter sowie deren nationale Umsetzung – Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über einfache Druckbehälter – 6. ProdSV)
- Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie deren nationale Umsetzung (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG),
- Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie deren nationale Umsetzung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV),
- Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sowie deren nationale Umsetzung – Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV)

### Diese Verpflichtungen schließen ein, dass

- einer unvollständigen Maschine die Herstellererklärung gemäß Anhang II B EG-Maschinenrichtlinie beizufügen ist. Wir weisen besonders auf die Anforderungen gemäß Anhang II B Punkt 4 hin. Für die Abfassung der Einbauerklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für eine Betriebsanleitung nach Maschinenrichtlinie.
- für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinenrichtlinie eine Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird (Artikel 12 Abs (3) b „EG-Baumusterprüfverfahren“),
- eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinenrichtlinie und DIN EN ISO 20607 in deutscher Sprache beigefügt ist (einschließlich der darin verlangten Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten),
- eine Technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinenrichtlinie bereitgehalten wird.

**Sofern zutreffen und nicht explizit schriftlich anders vereinbart, sind diese Verpflichtungen Teil des Kaufvertrages. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadensersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.**